

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
<b>2</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>						
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 St/Wohnung	1-2 Stpl. bei einer Wohnung, 2-4 Stpl. bei zwei Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 m <sup>2</sup> 1,5 Stpl. Je Wohnung mit einer Wohnfläche von über 50 m <sup>2</sup>		1-4 je WE	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wohnungen in Gebäuden der GKL 3, 4 und 5	1 St/Wohnung;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	0,75-2 Stpl. je Wohnung;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 m <sup>2</sup> 1,5 Stpl. Je Wohnung mit einer Wohnfläche von über 50 m <sup>2</sup>	1,5 St/Wohnung	2-4 je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2  (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,5 St/Wohnung		1 Stpl. Je Wohnung			2 Stpl. je Wohnung
1.2.2	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr  (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,4 St/Wohnung		X			X
1.2.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen  (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,3 St/Wohnung		X			X
1.2.4	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit öffentlichen Personennahverkehr  (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,8 St/Wohnung		X			X

<sup>1</sup> Besucherstellplätze sind so anzulegen und ggf. zu beschildern, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus auch für Ortsunkundige gut erkennbar und erreichbar sind.

<sup>2</sup> Ein Anteil von [xx] % der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder/Kinderanhänger vorgesehen werden.

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
1.2.5	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen  (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0, 7 St/Wohnung					
1.3	Wochenend- und / oder Ferienhäuser	1 St/Haus	1 Stpl. je Haus	1 Stpl. je Haus	1 St/Haus	1-2 Stpl. je Haus	1 Stpl. je Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 3–20 Betten, jedoch mindestens 2 St;  davon 10 % Besucheranteil;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 St;  davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/2 Betten	1 Stpl. je 2–3 Betten,  davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 2 Betten,  davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 St/10 Betten  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 5-10 Betten,  davon 10 % Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 10 Betten,  davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 St/2 Betten	1 Stpl. je 1–2 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 2 Betten,  davon 10 % Besucheranteil
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>  <u>StellplatzVO NRW</u> Die Nutzfläche ist nach DIN 277- Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.  <u>Musterstellplatzsatzung (übernommen für Coesfeld)</u> Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsflächen,</li> <li>- Flächen für Sozial- und Sanitärräume,</li> <li>- Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen,</li> <li>- Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien,</li> <li>- Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.</li> </ul>						
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 St/40 m <sup>2</sup> Nutzfläche (NF),  davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> NF,  davon 20 % Besucheranteil;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche,  davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 St/30 m <sup>2</sup> NF	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> NF,  davon 10% Besucheranteil	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche,  davon 10% Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z.B. Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)	1 St/80 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte  davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 30-50m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigten,  davon 20 % Besucheranteil;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte  davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/50 m <sup>2</sup> NF	1 Stpl. je 20–40 m <sup>2</sup> NF,  davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche,  davon 20 % Besucheranteil
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 St/30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20–30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St,  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St	1 Stpl. je 20–30 m <sup>2</sup> NF, mindestens 3 St;  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.,  davon 75 % Besucheranteil
<b>3</b>	<p><b>Verkaufsstätten</b></p> <p><u>StellplatzVO NRW (übernommen für Coesfeld)</u> Verkaufsstätten &gt; 2 000 m<sup>2</sup> : Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent - für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p> <p><u>Musterstellplatzsatzung</u> Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>						
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 Stpl. je 30–50 m <sup>2</sup> VKNF, jedoch mindestens 2 St,  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 2 St je Laden	2-5 Stpl. je Laden,  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden,  davon 75 % Besucheranteil
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m <sup>2</sup> VKNF,  davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 Stpl. je 50-100 m <sup>2</sup> VKNF,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	Mindestens 2 St je Laden	2-5 Stpl. je Laden,  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche,  davon 75 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/20 m <sup>2</sup> VKNF,  davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> VKNF,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/100 m <sup>2</sup> VKNF	1 Stpl. je 50–150 m <sup>2</sup> VKNF,  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> VKNF,  davon 75 % Besucheranteil
3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege		1 Stpl. je 3-5 Behandlungsplätze;  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 4 Behandlungsplätze;  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen		2-3 Stpl. je Laden,  davon 75 % Besucheranteil	3 Stpl. je Laden,  davon 75 % Besucheranteil
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten</b>  <u>StellplatzVO NRW (übernommen für Coesfeld)</u> Für Versammlungsstätten <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</li> <li>- im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,</li> </ul> sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).  <u>Musterstellplatzsatzung</u> Bei Veranstaltungsstätten ermittelt sich die Anzahl nach den Besuchern. Bei Stätten mit Sitzplätzen ist die Anzahl der Sitzplätze maßgebend.						
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Konzerthäuser; Mehrzweckhallen)	1 St/5 Sitzplätze,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 5 Sitzplätze,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/30 Sitzplätze	1 Stpl. je 10–40 Sitzplätze,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Sitzplätze,  davon 90 % Besucheranteil
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Diskotheken, Vortragsäle)	1 St/10 Besucher,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 10-20 Besucher,  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 10 Besucher,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/20 Besucher	1 Stpl. je 10–40 Besucher,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 20 Besucher  davon 90 % Besucheranteil,

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
4.3	Gemeindekirchen (nicht übernommen für Coesfeld: keine Unterscheidung der Kirchen)	1 St/30 Sitzplätze,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St			1 St/30 Sitzplätze		1 Stpl. je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung (nicht übernommen für Coesfeld: keine Unterscheidung der Kirchen)	1 St/20 Sitzplätze,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St			1 St/50 Sitzplätze		1 Stpl. je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10–30 Sitzplätze,  davon 90 % Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 20 Sitzplätze,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.		1 Stpl. je 20–30 Plätze,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 25 Plätze,  davon 90 % Besucheranteil
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b> Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen						
5.1	Sportplätze	1 St/300 m <sup>2</sup> Sportfläche;  1 St/20 Besucherplätze;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 250-400 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 5–20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 St/100 m <sup>2</sup> Sportfläche  1 St/10 Besucherplätze	1 Stpl. je 100-250 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 10–20 Besucherplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Spiel- und Sporthallen, Sportschulen	1 St/50 m <sup>2</sup> Sportfläche;  1 St/20 Besucherplätze;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 50-100 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 5–20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 St/20 m <sup>2</sup> Sportfläche  1 St/10 Besucherplätze	1 Stpl. je 20-50 m <sup>2</sup> Hallenfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 10–20 Besucherplätze	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
5.3	Freibäder	1 St/250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche;  1 St/20 Besucherplätze;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 2 St	1 Stpl. je 200–300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 2 Stpl.	1 St/50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche;	1 Stpl. je 50–100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallen- und Kurbäder, Saunaanlagen	1 St/10 Kleiderablagen;  1 St/20 Besucherplätze;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen,  zusätzlich 1 Stpl. je 5–20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 St/20 Kleiderablagen	1 Stpl. je 5–20 Kleiderablagen,  zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen,  zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2–4 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze		1 Stpl. je 2–4 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Tennisplätze	2 St/Spielfeld;  1 St/20 Besucherplätze;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1–2 Stpl. je Spielfeld,  zusätzlich 1 Stpl. je 5–20 Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	2 St/Spielfeld	1–2 Stpl. je Spielfeld,  zusätzlich 1 Stpl. je 15–30 Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.7	Fitnesscenter	1 St/30 m <sup>2</sup> Sportfläche;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 10–30 m <sup>2</sup> Sportfläche,  davon 90 % Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche,  davon 90 % Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 St/100 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 Stpl. je 50–100 m <sup>2</sup> Sportfläche,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Sportfläche  Davon 90% Besucheranteil
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	3–5 Stpl. je Bahn;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 Stpl. je Bahn;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	4 St/Bahn	2–4 Stpl. je Bahn	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 2–5 Boote,  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 5 Boote,  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 St/4 Boote	1 Stpl. je 2–5 Boote	1 Stpl. je 4 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>						

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung (nicht übernommen für Coesfeld: keine Unterscheidung der Gaststätten)	1 St/8 Sitzplätze,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 S			1 St/4 Sitzplätze		1 Stpl. je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung (nicht übernommen für Coesfeld: keine Unterscheidung der Gaststätten)	1 St/4 Sitzplätze,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: : 3 %, mindestens jedoch 1 St			1 St/4 Sitzplätze		1 Stpl. je 4 Sitzplätze
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-10 Sitzplätze,  davon 75 % Besucheranteil;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 8 Sitzplätze,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.		1 Stpl. je 2-8 Sitzplätze,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 5 Sitzplätze,  davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 2 Gastzimmer,  davon sind 75 % Besucheranteil;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 3 Gastzimmer,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/20 Betten	1 Stpl. je 20 Betten,  davon 25 % Besucheranteil;	1 Stpl. je 20 Betten,  davon 25 % Besucheranteil;
6.3	Jugendherbergen	1 St/10 Betten,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 S	1 Stpl. je 8–12 Betten,  davon 75% Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 10 Betten,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/20 Betten	1 Stpl. je 5–20 Betten,  davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 20 Betten,  davon 75 % Besucheranteil
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen						

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten,  davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 3-4 Betten,  davon 60 % Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 3 Betten,  davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/15 Betten	1 Stpl. je 10–20 Betten,  davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 Betten,  davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten,  davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 4–6 Betten,  davon 60 % Besucheranteil,  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 4 Betten,  davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/15 Betten	1 Stpl. je 20–30 Betten,  davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 Betten,  davon 20 % Besucheranteil
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten,  davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 3-5 Betten;  davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 4 Betten;  davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 St/15 Betten	1 Stpl. je 10-20 Betten,  davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 15 Betten,  davon 20 % Besucheranteil
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 5-15 Betten, jedoch mindestens 3 St,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.,  davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, mindestens jedoch 1 Stpl.		1 Stpl. je 20-40 Betten, mindestens 3 St.,  davon 50 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Betten, mindestens 3 Stpl.,  davon 50 % Besucheranteil
7.5	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St,  davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 5-15 Betten, jedoch mindestens 2 St,  davon 50 % Besucheranteil  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.,  davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, mindestens jedoch 1 Stpl.		1 Stpl. je 20-40 Betten, mindestens 3 St.,  davon 50 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Betten, mindestens 3 Stpl.,  davon 50 % Besucheranteil
8	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen</b>						

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 Stpl. je 10–30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 St/20 Kinder	1 Stpl. je 5–20 Kinder, jedoch mindestens 2 St, davon 50 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 St/30 Schüler	1 Stpl. je 20–30 Schüler	1 Stpl. je 30 Schüler	1 St/15 Schüler	1 Stpl. Je 2–15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/25 Schüler	1 Stpl. je 20–30 Schüler	1 Stpl. je 25 Schüler	1 St/5 Schüler	1 Stpl. je 2–5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 10-20 Schüler über 18 Jahre	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 St/10 Schüler	1 Stpl. je 2–10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler	1 Stpl. je 10–20 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler	1 St/10 Schüler	1 Stpl. je 5-10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.6.1	Hochschulen mit Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 St/10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 7–15 Studierende	1 Stpl. je 10 Studierende davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 1 Stpl.	1 St/6 Studierende	1 Stpl. je 4–6 Studierende, davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 6 Studierende davon 20 % Besucheranteil
8.6.2	Hochschulen ohne Semesterticket, inkl. ihrer Forschungsbereiche	1 St/5 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Stpl. je 4-8 Studierende	1 Stpl. je 5 Studierende davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 1 Stpl.	1 St/2 Studierende	1 Stpl. je 2–4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 2 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen		1 Stpl. je 5-10 Besucher; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 Stpl. je 8 Besucher; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 Stpl.		1 Stpl. je 10-20 Besucher	1 Stpl. je 15 Besucher
8.8	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind		1 Stpl. je 5–10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 8 Teilnehmerplätze sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.		1 Stpl. je 3–5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.9	Jugendzentren		1 Stpl. je 100–200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche sowie davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.		1 Stpl. je 10–20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b> <u>StellplatzVO NRW</u> Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.  <u>Musterstellplatzsatzung (übernommen für Coesfeld)</u> Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsflächen,</li> <li>- Flächen für Sozial- und Sanitärräume,</li> <li>- Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen,</li> <li>- Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien,</li> <li>- Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.</li> </ul>						
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	1 Stpl. je 50–70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte,  davon 10–30 % Besucheranteil	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte,  davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 Beschäftigte	1 Stpl. je 3-10 Beschäftigte,	1 Stpl. je 5 Beschäftigte,
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	1 Stpl. je 80–100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte,  davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte,  davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 1 St	mindestens 1-2 St	mindestens 1 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungsstand,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze	3–5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand,  davon 90 % Besucheranteil	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand,  davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 1 St	mindestens 3 St	mindestens 1 Stpl.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	3 St/Pflegeplatz,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1–3 St,  davon 90 % Besucheranteil,	3 Stpl. je Pflegeplatz,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/50 m <sup>2</sup> VKNF	1-2 St	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
9.5	Kfz-Waschstraße/-anlage	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	2-4 Stpl. / Waschstraße bzw. Waschanlage	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschanlage		1 St	1 Stpl.
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>						
10.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Parzellen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 2-4 Parzellen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 Stpl. je 3 Parzellen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 Stpl.	1 St/30 Parzellen	1 Stpl. je 5–30 Parzellen,  davon 80 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Parzellen,  davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 St/2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Stpl. je 500–2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 Stpl.	mindestens 5 St	mindestens 4 Stpl. je Eingang	mindestens 5 Stellpl. je Eingang

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>			Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder <sup>2</sup>		
		StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld	StellplatzVO NRW	Musterstellplatzsatzung	Vorschlag Coesfeld
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St,  davon 90 % als Besucheranteil	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.
10.4	Wettbüros und ähnliche Nutzungen (Shishabars)	1 St/10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 St,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 St,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 Stpl.,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 St	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 St	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 Stpl.
10.5	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 St,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen		1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 St,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.,  davon 90 % Besucheranteil
10.6	Waschsalons		1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 St,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.,  davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen		1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 St,  davon 90 % Besucheranteil	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.,  davon 90 % Besucheranteil
10.7	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150–250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche,  davon 80 % Besucheranteil	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche,  davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen		1 Stpl. je 75–150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 St,  davon 80 % Besucheranteil	1 Stpl. je 110 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Stpl.,  davon 80 % Besucheranteil

Erläuterung zur farblichen Unterscheidung der Quellen:

Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW)

Musterstellplatzsatzung NRW

Identische Werte in der StellplatzVO NRW und der Musterstellplatzsatzung NRW